

# Statuten

## der Stiftung Wohnheim KONTIKI

---

### a) Name, Sitz und Zweck

#### Artikel 1

Unter dem Namen "Stiftung Wohnheim KONTIKI" besteht gemäss öffentlicher Urkunde vom 09. Mai 1977 / 7. Nov. 2006 im Sinne von Artikel 80 ff ZGB eine politisch und konfessionell neutrale Stiftung mit Sitz in Subingen SO.

#### Artikel 2

Die Stiftung bezweckt die Erstellung und den Betrieb von Wohnheimen und anderen Einrichtungen für Behinderte der Region Solothurn, allenfalls angrenzender Regionen. Im Rahmen ihres Zweckes kann die Stiftung Grundstücke erwerben und veräussern.

### b) Stiftungsvermögen

#### Artikel 3

Der Stiftung wurde ein Anfangskapital von

- CHF 5'000.-- in bar
- die Liegenschaft GB Zuchwil Nr. 1597 mit damaligem Wert von CHF 106'000.
- und darauf lastende Hypothek von CHF 66'000.-- gewidmet.

Zuwendungen an die Stiftung sind jederzeit möglich.

### c) Organe

#### Artikel 4

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

## **Artikel 5**

### **Der Stiftungsrat**

In den Stiftungsrat werden Personen, die der Sache der Behinderten verpflichtet sind, gewählt. Der Stiftungsrat besteht aus 7 bis 10 Mitglieder.

Ersatzwahlen für austretende Stiftungsräte werden durch die verbleibenden Stiftungsräte vorgenommen.

## **Artikel 6**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Entschädigung der Stiftungsräte erfolgt im Zusammenhang mit dem Budget.

Der Stiftungsrat ist befugt, Kommissionen mit bestimmten Aufgabenbereichen zu ernennen. Die Mitglieder dieser Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein, jedoch hat mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates jeder bestellten Kommission anzugehören.

Der Stiftungsrat kann für die Kommission ein Geschäftsreglement erlassen und für ihre Mitglieder eine Spesenvergütung festsetzen. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind jeweils wieder wählbar.

## **Artikel 7**

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Präsident ist gehalten, auf Verlangen eines anderen Mitgliedes des Stiftungsrates zu einer Sitzung einzuladen.

Der Präsident bestimmt Zeit und Ort der Sitzung. Die Einladungen erfolgen schriftlich und in dringenden Fällen via E-Mail, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden.

Der Stiftungsrat ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Eine Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der Stimmenden. Im Falle von Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Beschlüsse des Stiftungsrates können auch auf dem Zirkulationswege gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **Artikel 8**

Der Stiftungsrat trifft die zur Erreichung des Stiftungszweckes geeigneten Massnahmen. Er beschliesst über die Verwendung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes nach freiem Ermessen.

Er regelt die Verwaltung, Kassaführung und Zeichnungsberechtigung.

## Artikel 9

### Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat jeweils für ein Jahr gewählt. Sie besteht aus einem oder mehreren Revisoren. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen nicht dem Stiftungsrat angehören.

## **d) Schlussbestimmungen**

### Artikel 10

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich abzuschliessen.

### Artikel 11

Wird die Stiftung aufgehoben, so beschliesst der Stiftungsrat gemäss Art. 88 ZGB im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde über die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

### Artikel 12

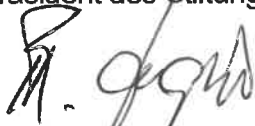
Das vorliegende Statut kann im Rahmen des Zweckes der Stiftung durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Oktober 2012

Genehmigt vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 02. Juli 2019

Beglaubigt namens des Stiftungsrates:  
Subingen und Bolken, 25. Juli 2019

Hans Rudolf Ingold  
Präsident des Stiftungsrates



Yvonne Gasser De Silvestri  
Sekretärin des Stiftungsrates

